



Liebe Eltern und Schüler der Klassen 5-9,

die folgende Übersicht erläutert die derzeit gültigen Versetzungsbestimmungen.

1. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 gehen ohne Versetzung in die Klasse 6 über.
2. Die Versetzung von Klasse 6 nach Klasse 7 richtet sich nach den unten aufgeführten Bestimmungen. Die Möglichkeit der Nachprüfung am Ende der Klasse 6 besteht **nicht**.
3. Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt werden (APO-SI, § 22 Abs. 1).
4. Die Versetzung in die Klassen 7 bis 9 wird in folgenden Fällen ausgesprochen/ nicht ausgesprochen:

Fächergruppe 1 (FG1)	Fächergruppe 2 (FG2)		
	1 x 5		versetzt
1 x 5		Ausgleich in FG 1	versetzt
1 x 5		kein Ausgleich in FG 1	nicht versetzt → Nachprüfung
	1 x 6		versetzt
1 x 6			nicht versetzt
	2 x 5	Ausgleich in beliebigem Fach	versetzt
	2 x 5	kein Ausgleich	nicht versetzt → Nachprüfung
1 x 5	1 x 5		nicht versetzt → Nachprüfung
2 x 5		Ausgleich in FG 1	nicht versetzt → Nachprüfung
2 x 5		kein Ausgleich in FG 1	nicht versetzt
	1 x 5, 1 x 6	Ausgleich in beliebigem Fach	versetzt
	1 x 5, 1 x 6	kein Ausgleich	nicht versetzt → Nachprüfung
	3 x 5 oder 2 x 5 und 1 x 6	Ausgleich in beliebigem Fach	nicht versetzt → Nachprüfung
1 x 5	1 x 6		nicht versetzt → Nachprüfung
1 x 6	1 x 5		nicht versetzt
1 x 5, 1 x 6			nicht versetzt
	2 x 6		nicht versetzt
2 x 6			nicht versetzt

Fächergruppe 1: Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache

Fächergruppe 2: alle übrigen Fächer

Ausgleich: mindestens befriedigende Leistung

Bei schlechteren Leistungen ist in der Regel eine Versetzung **nicht** möglich. Eine prinzipiell mögliche Ausnahme ist an sehr enge Voraussetzungen gebunden und kann daher nur unter besonderen Bedingungen angewandt werden:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.“ (APO SI, §21, Abs. 3)

Werden 2 Fächer innerhalb eines Schuljahres jeweils nur ein halbes Jahr unterrichtet, sind beide Fächer versetzungsrelevant (z. B. Musik und Kunst).

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I beträgt fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (APO-SI §10 Abs. 2) ein.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal wiederholen.

Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

Eine freiwillige Wiederholung wird auf die Verweildauer angerechnet.

Eine Klasse kann nur jeweils einmal wiederholt werden.

Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen und Unklarheiten helfen Ihnen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Stufenkoordinatoren und die Schulleitung gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christine Leithäuser, OStD